

Integration der Anlagerichtlinie zu Kraftwerkskohle von M&G Investments in unsere Fonds

Auf dieses Dokument wird in den Prospekten der M&G-Fonds verwiesen. Es informiert genauer darüber, wie M&G Investments die Anlagerichtlinie für Kraftwerkskohle von April 2022 bis Oktober 2024 umsetzen wird.

Inhalt

Inhalt	2
1. Hintergrund für die Richtlinie	3
1.1. Warum führt M&G eine Kohlerichtlinie ein?	3
1.2 Die gerechte Energiewende	4
2. Zeitlicher Ablauf der Umsetzung der Richtlinie	4
2.1. Ab April 2022 – die Richtlinie tritt in Kraft	4
2.2. Ausschlüsse ab Oktober 2022	4
2.3. Ausschlüsse ab Oktober 2024	5
2.4. Liquidität	5
3. Bewertungsverfahren	5
4. Geltungsbereich der Richtlinie	7
4.1. Instrumente	7
4.2. Passive Fonds	7

1. Hintergrund für die Richtlinie

„Kraftwerkskohle“ ist Kohle, die zur Stromerzeugung verwendet wird. Sie macht 36 % der gesamten Stromerzeugung aus, ist jedoch für rund 72 % der strombedingten CO₂-Emissionen verantwortlich. Das entspricht rund 27 % der gesamten weltweiten CO₂-Emissionen. Dies ist nicht nachhaltig. Wissenschaftlich steht eindeutig fest: Es ist eine zügige Energiewende erforderlich, um die durchschnittliche Erderwärmung entsprechend den Leitlinien des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) für die Einhaltung der Temperaturziele des Pariser Abkommens zu begrenzen. Dazu sollten die EU-Staaten und alle OECD-Länder bis 2030 vollständig aus der Kraftwerkskohle aussteigen; die restlichen Staaten sollten bis 2040 folgen.

Die Anlagerichtlinie von M&G Investments für Kraftwerkskohle (die „Kohlerichtlinie“) tritt zum 27. April 2022 in Kraft. Dementsprechend werden alle unsere aktiven Fonds bei Unternehmen aus dem Bereich Kraftwerkskohle eine aktive Engagement- und Desinvestitionsstrategie verfolgen. Durch unseren Fokus auf verantwortungsbewusstes Investieren waren solche Überlegungen schon immer Teil unserer fundamentalen Analyse und unserer Anlageentscheidungen. Diesen Ansatz entwickeln wir nun mit unserer Kohlerichtlinie weiter. Die Fondsmanager werden mit den Firmenleitungen in Kontakt treten und ihre Portfolios gegebenenfalls neu ausrichten. Durch die zukunftsorientierte Kohlerichtlinie und unsere Stewardship-Kapazitäten wollen wir die Unternehmen dazu ermutigen, ihre Geschäfte in Richtung „Netto Null“ umzustellen; sie sollen zudem gemäß den IPCC-Leitlinien aus der Kohleverstromung aussteigen. Die Unternehmen aus EU- und OECD-Ländern sollen also bis 2030 keine Kraftwerkskohle mehr nutzen, diejenigen aus den übrigen Ländern sollen bis 2040 folgen.

Sobald unsere Kohlerichtlinie vollständig umgesetzt ist, werden unsere aktiven Fonds ihre Beteiligungen an bestimmten Unternehmen weitgehend abgebaut haben. Dies betrifft Firmen, die nicht rechtzeitig aus der Kraftwerkskohle¹ aussteigen können oder wollen, um die durchschnittliche Erderwärmung bis zum Ende dieses Jahrhunderts zu begrenzen – auf das im Pariser Abkommen festgelegte Ziel von 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau.

Dies wird ein wichtiger Schritt auf dem Weg von M&G sein, um bis zum Jahr 2050 bei allen Anlagepositionen unser „Netto Null“ Ziel zu erreichen.

1.1. Warum führt M&G eine Kohlerichtlinie ein?

Die Analyse des Klimarisikos ist bidirektional: Wie wirkt sich Ihr Geld auf das Klima aus, und wie wirkt sich das Klima auf Ihr Geld aus? Das Klimarisiko hat das Potenzial, die Bewertung von Unternehmen zu beeinflussen; es kann die Risiken und Chancen für Fondsmanager erheblich verändern. Die Risiken können aus vielen Quellen stammen. Dazu gehören etwa physische Ereignisse (zunehmend extreme Wettermuster, die unerwartete finanzielle Verluste verursachen) oder technologische Veränderungen. Dazu gehören auch gesellschaftliche und politische Veränderungen, durch die vom Klimarisiko betroffene Vermögenswerte an Wert verlieren können – indem sie möglicherweise „stranden“ oder indem das Risiko von Rechtsstreitigkeiten steigt. Darüber hinaus erhöhen fortgesetzte Investitionen in Unternehmen, die Kraftwerkskohle länger nutzen und damit die globale Erwärmung vorantreiben, das Klimarisiko für alle anderen Anlagen.

Das Klimarisiko von und durch Unternehmen managen, die im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle stehen: Entsprechend dieses Ziels streben wir an, das Engagement unserer Fonds bei denjenigen Bergbau-, Stromerzeugungs- und Kraftwerkskohle-Unternehmen zu beenden, die nicht rechtzeitig aus der Kraftwerkskohle aussteigen können oder wollen, um die durchschnittliche Erderwärmung entsprechend des Pariser Abkommens zu begrenzen. Wir wollen unseren Einfluss als globaler Investor nutzen, um positive Veränderungen voranzutreiben, das Energiesystem zu dekarbonisieren und die Energie- und Ressourceneffizienz zu steigern. Daher liegt unser Hauptaugenmerk auf dem Engagement bei denjenigen Unternehmen in unseren Portfolios, die von uns geforderte Schwellenwerte noch nicht erreichen. Damit streben wir die Umsetzung praktischer Veränderungen an. Wo dies nicht möglich ist, halten wir eine Veräußerung der Anteile für die im Kundensinne beste Lösung. Damit unterstützen wir zum einen den Ausstieg aus der Kraftwerkskohle und verbessern die Klimawirkung der Fondsportfolios. Zum anderen mindern wir für die Fonds die Übergangsrisiken, die sich aus dem schrittweisen globalen Ausstieg aus der Kraftwerkskohle ergeben. Regierungen auf der ganzen Welt führen CO₂-Steuern ein und beschränken den Abbau und die Nutzung von Kraftwerkskohle strikt. Damit wollen sie ihren nationalen Dekarbonisierungsplänen und ihren Verpflichtungen aus dem Pariser Abkommen gerecht werden. Ein wachsender Teil des Finanzsystems verfolgt ähnliche Ansätze bei der Finanzierung von Unternehmen, die nicht auf die geforderten Übergangspfade ausgerichtet sind. Daher

¹ Die Kohlerichtlinie gilt nicht für metallurgische Kohle („Kokskohle“), die in der Stahlproduktion verwendet wird.

vergrößert sich das Risiko, dass Vermögenswerte solcher Unternehmen an Wert verlieren. Dadurch wächst das Anlagerisiko bei Firmen, die mit Kraftwerkskohle zu tun haben. Zudem steigt die Wahrscheinlichkeit, dass solche Vermögenswerte vorzeitig abgeschrieben oder abgewertet werden, also „stranden“.

Das globale Energiesystem muss schnell umgestellt werden, und die Kohleverstromung gilt es zeitnah zu beenden. Darum sind wir zu der Ansicht gelangt, dass eine spezielle Anlagerichtlinie für Kraftwerkskohle unsere Fonds am besten dabei unterstützt, ihre langfristigen finanziellen Ziele zu erreichen. Die Kohlerichtlinie gilt für Publikumsvermögen in offenen Fonds, die M&G Investments aktiv für die Kunden managt. Ihr Ziel ist es, durch die Unterstützung eines gerechten Übergangs zu einer nachhaltigeren Wirtschaft konkrete positive Veränderungen zu erreichen. Unternehmen durch Engagement und aktives Stewardship zu ermutigen, rechtzeitig aus der Kraftwerkskohle auszusteigen (und glaubwürdige Pläne für eine wirtschaftlich tragbare Umstellung zu veröffentlichen): Das ist immer einer Desinvestition vorzuziehen. Denn die Veräußerung kappt natürlich die direkte Verbindung zu einem Unternehmen mit Klimarisiko. Doch dies hilft der Firma nicht dabei, zu einem CO₂-armen Geschäftsmodell überzugehen, das sie für den Übergang zu „Netto Null“ und dem umfassenderen Ziel der weltumspannenden Nachhaltigkeit braucht. Umgekehrt muss die Desinvestition als mögliche Konsequenz eines Versagens im Raum stehen: Damit das Engagement und der Dialog echte Wirkung erzielen können.

1.2 Die gerechte Energiewende

M&G unterstützt die Umstellung von Weltwirtschaft und Gesellschaft auf nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktionsmethoden sowie die Verringerung der CO₂-Emissionen auf „Netto Null“ bis 2050: So dass Kosten und Nutzen fair zwischen Generationen, Gemeinschaften und Regionen aufgeteilt werden (ein „gerechter Übergang“).

Das Temperaturziel des Pariser Abkommens sieht eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius vor. Damit soll den Auswirkungen des Klimawandels und der CO₂-Emissionen auf die Natur und das menschliche Wohlergehen entgegengewirkt werden. Dafür muss den wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge die Kohleverstromung in der EU und den OECD-Ländern bis 2030 eingestellt werden; der Rest der Welt muss bis 2040 folgen.

Uns ist bewusst, dass sich nicht alle Länder in der gleichen Phase der Dekarbonisierung ihres Energiesystems befinden. Daher wird ein rein auf Desinvestitionen fokussierter Ansatz nicht den erforderlichen nachhaltigen wirtschaftlichen Wandel herbeiführen. Aus diesem Grunde trägt unsere Kohlerichtlinie den unterschiedlichen Zeitplänen für den Übergang in EU/OECD- und Nicht-EU/OECD-Ländern Rechnung.

Wir sind uns auch darüber im Klaren, dass die Dekarbonisierung entsprechend der Bedürfnisse der betroffenen Gemeinschaften gestaltet werden muss: Sonst kann sie der sozialen Inklusion, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Gesundheit und dem Wohlergehen der Bevölkerung langfristig schaden. Auch die für einen erfolgreichen Wandel notwendige öffentliche Unterstützung kann verloren gehen. Wenn wir es für angemessen halten, können wir daher im Interesse eines gerechten Übergangs Ausnahmen von der Kohlerichtlinie machen.

2. Zeitlicher Ablauf der Umsetzung der Richtlinie

2.1. Ab April 2022 – die Richtlinie tritt in Kraft

M&G verbindet eigene Analysen mit Daten von Dritten um festzustellen, welche Unternehmen aus der Kraftwerkskohlebranche unsere Erwartungen für die Übergangsphase noch nicht erfüllen. M&G setzt den Dialog mit diesen Unternehmen fort und ermutigt das Management, die Firma auf die international anerkannten Anforderungen für den Ausstieg aus der Kraftwerkskohle auszurichten. Wenn dieses Engagement jedoch nicht erfolgreich war und/oder wir keine realistische Aussicht auf einen Ausstieg aus der Kraftwerkskohle sehen, bei dem die Anlage für den Fonds rentabel bleibt, werden wir ab 27. April 2022 den Verkauf der Beteiligung erwägen.

2.2. Ausschlüsse ab Oktober 2022

Wir wollen unseren Einfluss als globaler Investor nutzen, um positive Veränderungen voranzutreiben. Gleichzeitig wird es einen Punkt geben, an dem die Dialogmöglichkeiten ausgeschöpft sind und ein Unternehmen nicht mehr als geeignete Beteiligung für einen M&G-Fonds angesehen werden kann. Darum gilt zum 31. Oktober 2022: Kann oder will ein in einem

OECD- und/oder EU-Land ansässiges² Unternehmen nicht bis 2030 aus der Kraftwerkskohle aussteigen, werden dessen Wertpapiere in der Regel³ aus den M&G-Fonds ausgeschlossen.

2.3. Ausschlüsse ab Oktober 2024

Die Fonds dürfen Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Ländern außerhalb von EU und OECD weiterhin halten, wenn wir deren Übergangspläne für glaubwürdig halten. Der längere Zeitraum für das Engagement in solchen Ländern ist notwendig, um einen gerechten Ausstieg aus der Kraftwerkskohle zu ermöglichen; weitere Informationen dazu finden Sie in Abschnitt 1.2. Zum 31. Oktober 2024 gilt jedoch: Kann oder will ein solches Unternehmen nicht bis 2040 aus der Kraftwerkskohle aussteigen, werden dessen Wertpapiere aus den M&G-Fonds ausgeschlossen.

2.4. Liquidität

Der Verkauf von Anteilen einiger betroffener Unternehmen kann durch schlechte Liquidität beeinträchtigt werden (die Vermögenswerte lassen sich beispielsweise nicht ohne negative Auswirkungen auf ihren Wert veräußern). Eine kleine Anzahl dieser Unternehmen wird also möglicherweise auch nach dem 31. Oktober 2022/2024 noch gehalten. Wenn notwendig werden wir uns jedoch bemühen, diese Vermögenswerte nach diesen Stichtagen so schnell wie möglich zu verkaufen.

3. Bewertungsverfahren

Das Ziel unserer Kohlerichtlinie ist der Ausschluss von Unternehmen, die nicht rechtzeitig genug aus der Kraftwerkskohle aussteigen können oder wollen, um die durchschnittliche Erderwärmung entsprechend des Pariser Abkommens zu begrenzen. Unternehmen aus EU- und OECD-Ländern sollten demnach bis 2030 aus der Kraftwerkskohle aussteigen; Unternehmen aus den übrigen Ländern sollten bis 2040 folgen.

Die Richtlinie ist in die Zukunft gerichtet. Sie bewertet die Glaubwürdigkeit von Umstellungsplänen nicht nur mit einem einfachen quantitativen Screening. Sie sieht außerdem eine Zusammenarbeit mit den relevanten Unternehmen vor, um sie in der Übergangsphase zu einer nachhaltigeren Wirtschaft zu unterstützen und positive praktische Veränderungen zu erreichen. Wir greifen auf Daten von Drittanbietern zurück, um die initiale Liste der relevanten „kohlebezogenen“ Emittenten zu erstellen. Ob ein Unternehmen ausreichend an der Energiewende mitwirkt, um als Anlagekandidat in Frage zu kommen, bewerten wir auch anhand der Datenpunkte der folgenden Tabelle.

Unsere Ausstiegskriterien und Beschränkungen für kohlebezogene Investitionen

Bergbau	<p>Ausschlüsse gelten für Unternehmen, die eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erschließt neue Kohlevorkommen • Fördert mehr als 20 Millionen Tonnen Kohle pro Jahr oder erzielt mehr als 30 % seiner Einnahmen damit • Veröffentlicht keinen glaubwürdigen Plan zum vollständigen Ausstieg aus der Kohleförderung bis 2030 (EU und OECD) bzw. 2040 (Rest der Welt)
----------------	---

² Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Investmentmanager wie M&G den Standort von Unternehmen bestimmen: etwa wo sie eingetragen sind, an welcher Börse sie notiert sind, wo sie tätig sind, wo sie ihre Erträge erwirtschaften und so weiter. Wir werden in dieser Frage einen ähnlichen Ansatz verfolgen wie in anderen Bereichen unseres Geschäfts.

³ Es gibt begrenzte Ausnahmen von dieser allgemeinen Desinvestitionspolitik, zum Beispiel wenn ein Unternehmen über einen glaubwürdigen Plan verfügt, um seinen Ausstieg geringfügig später als von uns bevorzugt zu vollenden.

Unsere Ausstiegskriterien und Beschränkungen für kohlebezogene Investitionen

Stromerzeugung Ausschlüsse gelten für Unternehmen, die eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Baut unvermindert⁴ neue Kohlekraftwerke
- Verfügt über eine Kohleverstromung von mehr als 10 GW
- Hat mehr als 30 % Kohle im Energiemix⁵
- Veröffentlicht keinen glaubwürdigen Plan zum vollständigen Ausstieg aus der Kohleproduktion bis 2030 (EU und OECD) bzw. 2040 (Rest der Welt)

Andere Sektoren Dies umfasst Firmen mit anderen Kerngeschäften, die aber kohlebezogene Geschäftsbereiche⁶ haben. Ausschlüsse gelten für Unternehmen, die eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Plant kohlebezogene Aktivitäten neu aufzunehmen oder auszuweiten
- Veröffentlicht keinen glaubwürdigen Plan zum vollständigen Ausstieg aus kohlebezogenen Aktivitäten bis 2030 (EU und OECD) bzw. 2040 (Rest der Welt)

Trifft eines dieser Kriterien auf ein Unternehmen zu, kann oder will es wahrscheinlich nicht rechtzeitig in ausreichendem Maße aus der Kraftwerkskohle aussteigen. Wir möchten jedoch neben den Kriterien für den Kohleausbau auch zukunftsorientierte Faktoren gebührend berücksichtigen. Daher führen wir fondsübergreifend eine detaillierte qualitative Analyse der Unternehmen durch, um Folgendes zu erfassen:

- Die Genauigkeit des im Screening erfassten Universums an Unternehmen. Wir führen weitere Untersuchungen durch, um falsche Zuordnungen zu eliminieren: also Firmen, die Drittanbieter unserer Meinung nach zu Unrecht erfasst haben.
- Die Art der Übergangspläne der Unternehmen, der Grad der Abstimmung auf das Pariser Abkommen und die weiteren Informationen, um ihre Glaubwürdigkeit und die fortschreitende Anpassung an das Pariser Abkommen festzustellen.
- Die Liste der Unternehmen, die unsere Kriterien eindeutig nicht erfüllen und daher für eine Desinvestition oder einen Ausschluss in Frage kommen.
- Wo ein Engagement sinnvoll ist, um für ein Unternehmen die Ziele und Maßnahmen festzulegen, um den Ausstieg aus der Kohle und die fristgerechte Einhaltung des Pariser Abkommens zu unterstützen.

Nach dieser Analyse und dem anschließenden Dialog werden wir uns von Unternehmen trennen, die keinen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Kraftwerkskohle bis 2030 (EU und OECD) bzw. bis 2040 (übrige Welt) vorlegen. Dasselbe gilt bei Firmen, die spezifische, termingebundene Ziele für ihren Ausstieg aus der Kraftwerkskohle verfehlen.

Wenn wir während des zeitlich begrenzten Engagements feststellen, dass ein Unternehmen nicht über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügt und die in der obigen Tabelle angegebenen Schwellenwerte nicht erreichen kann, wird die Investition neu eingestuft und verkauft.

Alle Investitionen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle werden regelmäßig überprüft, mindestens einmal jährlich.

⁴ „Unvermindert“ bezieht sich auf die Stromerzeugung ohne Technologien zur wesentlichen Reduzierung der Emissionen, wie z. B. die betriebliche Kohlenstoffabscheidung und -speicherung.

⁵ Ausnahmen möglich bei einer Stromerzeugung von 300 MW oder weniger.

⁶ Nicht überprüft werden können derzeit einige Sektoren, bei denen die Beteiligung einen Schritt entfernt ist, wie z. B. bei Finanzunternehmen.

4. Geltungsbereich der Richtlinie

4.1. Instrumente

Die Kohlerichtlinie gilt für börsennotierte Aktien und für öffentliche Anleihen eines einzigen Unternehmens. Sie gilt auch für „Single Name“-Derivate einschließlich Credit Default Swaps (Kreditderivate) und Aktienoptionsscheine.

Investitionen in „grüne Anleihen“, die unseren Anleihebewertungsprozess erfolgreich durchlaufen haben, können unabhängig von der emittierenden Gesellschaft zulässig sein.

Anleihen, die von Regierungen oder regierungsnahen Institutionen begeben wurden, Asset Backed Securities, Geldmarktinstrumente, Private Assets, direkte Immobilienanlagen, Indexderivate und Fonds, die nicht von M&G gemanagt werden, fallen derzeit nicht unter den Anwendungsbereich. Sobald hinreichend robuste, granulare und auf breiter Basis umsetzbare Ansätze etabliert sind, wird die Einbeziehung dieser Anlageklassen in die Kohlerichtlinie erwogen.

4.2. Passive Fonds

Bei indexfolgenden Fonds (also passiven Produkten) wird sich die Kohlerichtlinie nicht vollständig umsetzen lassen: Die Anforderungen der Richtlinie sind nicht in der Benchmark berücksichtigt, an der sich die Fonds orientieren.

Wenn diese passiven Fonds an Unternehmen aus der Kraftwerkskohlebranche beteiligt sind, werden wir jedoch versuchen, unseren Einfluss geltend zu machen und das Management zu ermutigen, im Einklang mit den Empfehlungen des IPCC aus der Kraftwerkskohle auszusteigen.